

Sitzungsvorlage GR

Vorlage Nr.: 00/151/2014

Federführung: Rathaus	Datum: 29.11.2014
Bearbeiter: Alfred Haberstroh	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	01.12.2014	

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Steuern u. Gebühren für das Haushaltsjahr 2015

Sachverhalt:

Es wird verwiesen auf die nachfolgenden Erläuterungen und auf die als Anlage beigefügten Gebührenkalkulationen.

Realsteuern

Die Realsteuern, also Gewerbesteuer sowie Grundsteuer A und B sind wichtige Einnahmepositionen des Gemeindehaushalts. Für **2015** sind seitens der Verwaltung keine Steuererhöhungen vorgesehen.

Nachfolgend trotzdem ein paar Detailinformationen zu den Realsteuern.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer beträgt seit **01.01.2006 340 v.H.**. Im Kreis werden durchschnittlich 348 v.H. erhoben. In 3 Kreisgemeinden liegt der Hebesatz unter dem Wert von Niedereschach. In Niedereschach sind derzeit ca. 500 Betriebe angemeldet, davon zahlen 149 Betriebe Gewerbesteuer. Das Gewerbesteueraufkommen betrug zuletzt nach der Jahresrechnung 2013 3,44 Mio. €.

34 Kommunen in Baden-Württemberg haben zum 01.01.2014 den Hebesatz erhöht. 5 Kommunen haben den Hebesatz zum 01.01.2014 gesenkt (Für 2015 liegen noch keine Werte vor).

Grundsteuer A

Der Hebesatz bei der Grundsteuer A (landw. Grundstücke) beträgt seit **01.01.2008 340 v.H.**. Der durchschnittliche Hebesatz aller Kommunen des Schwarzwald-Baar-Kreises beträgt 365 v.H.. Bei 3 von 20 Kommunen des Schwarzwald-Baar-Kreises liegt der Hebesatz unter dem Wert von Niedereschach. Das Aufkommen aus der Grundsteuer A lag zuletzt nach der Jahresrechnung 2013 bei ca. 29.000 €.

40 Kommunen in Baden-Württemberg haben zum 01.01.2014 den Hebesatz erhöht. 8 Kommunen haben den Hebesatz gesenkt.

Grundsteuer B

Der Hebesatz bei der Grundsteuer B beträgt seit **01.01.2010 360 v.H.**. Der durchschnittliche Hebesatz aller Kommunen des Schwarzwald-Baar-Kreises beträgt 393 v.H.. 4 Kreisgemeinden hatten in 2014 einen niedrigeren Hebesatz als Niedereschach. Das Aufkommen aus der Grundsteuer B beträgt ca. 670.000 €.

47 Kommunen in Baden-Württemberg haben zum 01.01.2014 den Hebesatz der Grundsteuer B erhöht. 7 Kommunen haben den gesenkt.

Hundesteuer

Der Steuersatz für die Hundesteuer beträgt seit **01.01.2008 90 €**. Im Landkreis werden durchschnittlich 94 € erhoben. Niedereschach liegt im Kreisvergleich im Mittelfeld. Das Hundesteueraufkommen betrug zuletzt ca. 28.300 €.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt 2015 unverändert.
2. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben 2015 unverändert.
3. Der Hebesatz für die Hundesteuer bleibt 2015 unverändert.

Gebühren

Die Kalkulationsgrundlagen für die einzelnen Gebührenhaushalte sind als Anlage beigefügt. Positionen, für die es keine besonderen Berechnungen gibt, ergeben sich aus Vorplanungen zum Haushaltsplan 2015 sowie dem Haushaltsplan 2014 bzw. der Jahresrechnung 2013 oder werden näher erläutert.

Die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen dürfen nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, d. h. soweit das tatsächliche Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenpflichtigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig sind die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden 5 Jahre zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckungen steht dabei ein Ermessen nur in der Frage zu, in welchen Teilbeträgen innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung erstreckt sich das Ermessen auch darauf, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Die in den Kalkulationen verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den in den Anlagenachweisen verwendeten Sätzen. Der kalk. Zinssatz beträgt seit dem 01.01.2012 3,8%.

Wassergebühren

Die Kalkulation der **Verbrauchsgebühren** für das Jahr 2015 ergibt einen Wasserpreis von 1,85 €/m³ verbrauchter Wassermenge. Die Wasserverbrauchsgebühr bleibt damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Dagegen ist bei den **Wasser-Grundgebühren** eine Gebührenanpassung notwendig. Die Verwaltung hatte Ihnen bereits im Juni dieses Jahres berichtet, dass durch eine Änderung der Trinkwasserverordnung beim Turnuswechsel der Wasserzähler nur noch Neuzähler verwendet werden dürfen. Diese sind in der Anschaffung deutlich teurer als die bisher verwendeten Austauschähler. Dies gilt für alle in den Haushalten verwendeten Zählergrößen.

Die von der Verwaltung im nachfolgenden Beschlussvorschlag vorgesehenen Gebührenanpassungen bedeuten für 97% aller Haushalt eine Erhöhung der Grundgebühren um **0,25 €/Monat** oder **3 €/Jahr**.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Verbrauchsgebühren und der Grundgebühren wird verwiesen.

Aufgrund des neuen Wassergesetzes für Baden-Württemberg sind auch redaktionelle Änderungen in der Wasserversorgungssatzung notwendig. Betroffen sind allerdings nur die §§ 8 und 12 der Wasserversorgungssatzung. In der nachfolgenden Änderungssatzung sind die entsprechenden Passagen markiert.

Beschlussvorschlag:

1. Die Wasser-Verbrauchsgebühren bleiben in 2015 unverändert (1,85 €/m³).

2. Die Wasser-Grundgebühren werden zum 01.01.2015 wie folgt angepasst:

Zähler mit Nenngröße 3-5 m ³ waagrecht	1,70 € / Monat	(bisher 1,45 €/Monat)
Zähler mit Nenngröße 3-5 m ³ senkrecht	1,85 € / Monat	(bisher 1,50 €/Monat)
Zähler mit Nenngröße 3-5 m ³ Fallrohr	1,85 € / Monat	(bisher 1,70 €/Monat)
Zähler mit Nenngröße 7-10 m ³	1,95 € / Monat	(bisher 1,65 €/Monat)
Zähler mit Nenngröße 20 m ³	2,75 € / Monat	(bisher 2,25 €/Monat)
Zähler mit Nenngröße 50 m ³	11,35 € / Monat	(bisher 11,05 €/Monat)
Zähler mit Nenngröße 65 m ³	15,60 € / Monat	(bisher 9,55 €/Monat)
Zähler mit Nenngröße 80 m ³	20,55 € / Monat	(bisher 20,35 €/Monat)

3. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Änderung der Wasserversorgungssatzung.

(siehe Anlage)

Die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2015 ergibt eine **Schmutzwassergebühr** von 1,56 €/m³ (bisher 1,50 €/m³) und eine **Niederschlagswassergebühr** von 0,40 €/m² versiegelter Fläche (bisher 0,40 €/m²). Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2015 auf die kalkulierte Erhöhung der Schmutzwassergebühr **zu verzichten**.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr wird verwiesen.

Aufgrund des neuen Wassergesetzes für Baden-Württemberg sind auch redaktionelle Änderungen in der Abwassersatzung notwendig. In der nachfolgenden Änderungssatzung sind die entsprechenden Passagen markiert.

Des Weiteren wird auf Empfehlung des Gemeindetags in § 43 Abs. 4 der Abwassersatzung neu aufgenommen, dass bei Grundstücken, für die die Zwangsversteigerung eingereicht wurde, rückständige Abwassergebühren als bevorrechtigte Forderungen anerkannt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Schmutzwassergebühr von derzeit 1,50 €/m³ bleibt in 2015 unverändert.
2. Die Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,40 €/m³ versiegelter Fläche bleibt in 2015 unverändert.
3. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Änderung der Abwassersatzung.

(siehe Anlage)

Bestattungsgebühren

Die Kostendeckungsgrade bei den Bestattungsgebühren lagen zuletzt bei nur noch 45% im Jahr 2013 und bei 47% im Jahr 2012. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die niedrigen Kostendeckungsgrade im letzten Prüfbericht angemahnt. Auch die Verwaltung hat bereits vor einem Jahr auf die Notwendigkeit einer Gebührenanpassung der seit dem 01.04.2009 geltenden Gebührensätze hingewiesen.

Grundlage für die komplexe Kalkulation ist ein von der Gemeindeprüfungsanstalt entwickeltes Kalkulationsmodell. Dabei werden die gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens auf die Leistungsbereiche Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren aufgeteilt. Durch die Bestattungsgebühren werden die Kosten für die Grabherstellung sowie die Benutzung der Friedhofshallen und der Leichenzellen abgedeckt, während die Grabnutzungsgebühren die Grabnutzungsrechte abdeckt.

Aus diesem Sachverhalt hat die Verwaltung 3 Gebührenkalkulationen erstellt (siehe Anlage), die obige Gebührentatbestände abdecken. Aus den Gebührenkalkulationen ergibt sich die Gebührenobergrenze (100%ige Kostendeckung). Die Verwaltung strebt mit der Gebührenanpassung einen Kostendeckungsgrad von ca. 60% an. Dazu sind allerdings **erhebliche** Gebührenanpassungen notwendig. Im Kreisvergleich wird ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 66% erzielt.

Aus den Ihnen vorliegenden Kalkulationen ergeben sich nachfolgende Empfehlungen der Verwaltung:

Bestattungsgebühren

Pos.	Grabherstellung	Gebühren-obergrenzen	bisher wurden erhoben	Vorschlag Verwaltung
1.	Erwachsenengrab (ab 10 Jahren)	787,00 €	530,00 €	787,00 €
	- mit Tieferlegung	863,00 €	601,00 €	863,00 €
3.	Kindergrab (bis 10 Jahre)	430,00 €	286,00 €	430,00 €
4.	Urnengrab	471,00 €	328,00 €	471,00 €
5.	Urnwand / Urnenstele	465,00 €	321,00 €	465,00 €
6.	Grabkammer	506,00 €	364,00 €	506,00 €

Friedhofshalle

Pos.	Art der Nutzung	Gebühren-obergrenzen	bisher wurden erhoben	Vorschlag Verwaltung
7.	Benutzung der Friedhofshallen	1.343,00 €	132,00 €	170,00 €
8.	Benutzung der Leichenzellen	258,00 €	92,00 €	120,00 €

Grabnutzungsgebühren

Pos.	Art der Nutzung	Gebühren-obergrenzen	bisher wurden erhoben	Vorschlag Verwaltung
------	-----------------	----------------------	-----------------------	----------------------

9.	Überlassung eines Reihengrabes	2.694,00 €	614,00 €	920,00 €
10.	Überlassung eines Kindergrabes	875,00 €	256,00 €	350,00 €
11.	Überlassung eines Wahlgrabes	5.145,00 €	1.450,00 €	1.990,00 €
	- doppeltief	4.041,00 €	1.800,00 €	2.450,00 €
12.	Überlassung eines Urnengrabes	1.274,00 €	408,00 €	650,00 €
13.	Überlassung einer Urnennische (-wand)	982,00 €	664,00 €	980,00 €
14.	Überlassung einer Urnenstele	917,00 €	620,00 €	917,00 €
15.	Überlassung einer Grabkammer			
	einfach	1.583,00 €	1.000,00 €	1.400,00 €
	doppelt	2.391,00 €	1.500,00 €	2.100,00 €

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren im Friedhofswesen entsprechend den oben genannten Vorschlägen zu erhöhen.

2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Änderung der Bestattungsgebührenordnung.

(siehe Anlage)

Schlachthausgebühren

Bemüht man sich der Statistiken für die Einrichtung des Schlachthauses Fischbach, so zeigt sich zumindest, dass die Schlachtzahlen wieder deutlich angestiegen sind, nämlich von 180 Schlachtungen in 2012 auf 222 Schlachtungen in 2013.

Trotzdem ist festzustellen, dass der jährliche Abmangel zwischen 15.000 € und 20.000 € liegt, was einem Kostendeckungsgrad von unter 40% entspricht, zuletzt 37,5% im Jahr 2013. Die Entwicklung zeigt auch, dass die Einrichtung von deutlich mehr auswärtigen Nutzern in Anspruch genommen wird, als von einheimischen Nutzern. Dieses deutliche Übergewicht auswärtiger Nutzer besteht seit 2011.

Auf der anderen Seite wird das Schlachthaus auch von zahlreichen Vereinen genutzt (DRK, FC Fischbach, Feuerwehr). Auch die Möglichkeit, vor allem auch an Wochenenden Notschlachtungen durchführen zu können oder die Problematik der Beseitigung von Tierkadavern sind Themen, die für das Schlachthaus sprechen.

Bei dieser Gemengelage empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, die wirtschaftliche Situation des Schlachthauses spürbar zu verbessern.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung schlägt vor, die Schlachthausgebühren zum 01.01.2015 wie folgt festzusetzen:

	Einheimische Benutzer	Auswärtige Benutzer
a) Schlachtraumbenutzung (Schwein, Bulle, Rind)	14,70 € (bisher 12,30 €)	29,40 € (bisher 24,60 €)
b) Schlachtraumbenutzung (Kalb, Schaf, Ziege, Reh)	8,00 € (bisher 6,70 €)	16,00 € (bisher 13,40 €)
c) Kühlraumbenutzung pro Tag	7,40 € (bisher 6,20 €) Schlachtung auch gebührenpflichtig	14,80 € (bisher 12,30 €) Schlachtung auch gebührenpflichtig
d) Wurstküchenbenutzung (Dosen kochen u.a.)	21,50 € (bisher 17,90 €)	43,00 € (bisher 35,80 €)
e) Entsorgung von Schlachtabfällen pro Behälter	40,00 € (bisher 46,20 €)	40,00 € (bisher 46,20 €)
f) Entsorgung von Tierkadavern pro Behälter	37,20 € (bisher 46,20 €)	37,20 € (bisher 46,20 €)

2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Änderung der Schlachthausgebührensatzung
(siehe Anlage)

Für nachfolgende Gebühren sind von Seiten der Verwaltung für 2015 **keine** Gebührenanpassungen vorgesehen:

- **Badegebühren**
- **Entsorgungsgebühren Kleinkläranlagen / geschlossene Gruben**
- **Verwaltungsgebühren**
- **Kleininleiterabgabe**

Beschlussvorschlag:

Die Badegebühren, Entsorgungsgebühren Kleinkläranlagen / geschlossene Gruben, Verwaltungsgebühren und Kleininleiterabgabe bleiben in 2015 unverändert.